

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Verlagspreis vierteljährlich 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherr.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Adlestraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechspaltige Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Die Montanindustrie Oberschlesiens im Jahre 1915

Die oberschlesische Montanindustrie war im zweiten Kriegsjahr in der Hauptsache mit der Herstellung des verschiedenartigsten Kriegsbedarfes beschäftigt. Die Seeresverwaltung zahlte für die gelieferte Ware gute Preise, die Kriegsgeschäftslage verschaffte den Aktionären ausgezeichnete Gewinne. Das Jahr 1915 zeichnete sich durch geringere Erzeugung aus, die Gewinne waren jedoch höher. Darüber enthält die Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, der bekannten Organisation der oberschlesischen Montanindustriellen, für das verlossene Jahr recht lehrreiche Zahlen.

Betrachten wir zuerst die Zahlen über die Grobisenindustrie. Die Hochofen erzeugten 777 452 Tonnen Roheisen, 217 149 Tonnen weniger als im Jahre 1913. Man erzielte jedoch dafür einen bedeutend höheren Preis, durchschnittlich für die Tonne 75,72 M gegen 70,36 M im Jahre 1913.

Die Eisen- und Stahlgießereien lieferten zusammen 79 175 Tonnen Erzeugnisse, davon 7564 Tonnen Röhren (1913: 95 419 Tonnen, davon 19 618 Tonnen Röhren). Die Gesamt-erzeugung verminderte sich sonach um 16 244 Tonnen. Der Durchschnittspreis für die Tonne zeigt eine Zunahme von 168,53 M im Jahre 1913 auf 230,65 M im Jahre 1915.

Die Stahl- und Walzwerke erzeugten 1 177 681 Tonnen Stahl (1913: 1 395 665 Tonnen), 42 226 Tonnen Schweißstahl (1913: 67 946 Tonnen) sowie 896 913 Tonnen an Fertigfabrikaten (1913: 1 175 541 Tonnen). Man erzielte für die Tonne Stahlformguß im Durchschnitt 280,41 M (1913: 292,73 M), für die Tonne der Walzwerkwaren 160,95 M (gegen 130,40 M 1913).

Die Verfeinerungsbetriebe erzeugten zusammen 280 673 (327 562) Tonnen. Die Gesamtproduktion ist um 46 889 Tonnen = 14,4 v. H. gefallen. Die Preise waren derart gut, daß man durchschnittlich für die Tonne 381,23 M erzielte (1913: 287,70 M). Das ist eine Steigerung des Preises um 93,53 M = 32,5 v. H.

Nicht minder gute Erträge hatten die Zink- und Bleihütten. Die Zinkblenderöshütten liefern als Neben-erzeugnisse Schwefel und schweflige Säure. Im Jahre 1915 erzeugte man an Schwefelsäure 176 742 (1913: 255 599) Tonnen. Das sind 78 847 Tonnen weniger. Der Durchschnittspreis der Tonne Schwefelsäure hob sich von 13,74 M im Jahre 1913 auf 16,31 M im Berichtsjahre. An wasserfreier flüssiger schwefliger Säure wurden 2441 Tonnen, um 696 Tonnen weniger als im Jahre 1913 hergestellt. Man zahlte dafür auch bessere Preise, durchschnittlich für die Tonne 54,89 M (1913: 50,05 M). Die geröstete Blende wird dann zu Rohzink bearbeitet. Die Rohzinkhütten erzeugten 121 851 Tonnen Zink (1913: 169 439 Tonnen). Die Erzeugung sank um 47 588 Tonnen, der Durchschnittswert der Tonne nahm aber von 425,31 M im Jahre 1913 auf 570,45 M im Jahre 1915 zu. Bessere Preise weisen auch die Nebenzeugnisse auf: Zinkkaub, Blei und Kadmium.

Die Zinkblechmalzwerke lieferten 30 033 Tonnen Bleche (1913: 49 232 Tonnen). Die Erzeugung sank um 19 199 Tonnen. Für die Tonne Zinkblech erhielten die Werke im Durchschnitt 596,34 M (1913: 464,65 M).

Die Bleihütten erzeugten 28 315 Tonnen Blei, 595 Tonnen Glätte und 6971 Kilogramm Silber. Die Zahlen im Jahre 1913 waren: 39 922, 2904, 7389. Die Preise für Blei und Glätte waren recht günstig, der Durchschnittswert der Tonne nahm von 367,98 M im Jahre 1913 auf 550,26 M im Jahre 1915 zu.

Die Erzeugung war im Berichtsjahre, wie wir sehen, fast in allen Zweigen der Grobisenindustrie sowie der Zink- und Bleiindustrie bedeutend niedriger als im Jahre 1913. Da aber die Hüttenwerke für ihre Waren durchgängig höhere Preise erzielten — bezart hohe Preise hatten die oberschlesischen Werke noch nie — war das Endergebnis recht vorteilhaft: der Gesamtwert der Erzeugung stellte sich nur etwas niedriger als im Jahre 1913. In den letzten drei Jahren hat er betragen (in 1000 M):

	1913	1914	1915
Hochofen	70102	58664	59025
Eisen- und Stahlgießereien	16081	12760	18280
Stahl- und Walzwerke	156375	123684	152176
Verfeinerungsbetriebe	94243	88114	107000
Grobisenindustrie	338801	283372	336461
Zinkblenderöshütten	3670	3352	3018
Rohzinkhütten	76834	61581	72020
Zinkblechmalzwerke	23034	18276	18060
Bleihütten	16370	16122	16499
Zink- und Bleiindustrie	118908	99330	109557

Der Gesamterzeugungswert der Grobisenindustrie war im Jahre 1915 der gleiche wie im Jahre 1913. Bei der Zink- und Bleiindustrie sank er nur um 9 311 000 M.

Das erzielte Ergebnis tritt erst dann deutlich hervor, wenn man berücksichtigt, daß die Hüttenwerke weniger Arbeitskräfte beschäftigten. Zusammen waren an Arbeitskräften in den letzten drei Jahren beschäftigt:

	1913	1914	1915
Hochofen	5453	5106	4969
Eisen- und Stahlgießereien	3623	2990	3112
Stahl- und Walzwerke	19646	17871	18726
Verfeinerungsbetriebe	16892	15322	16840
Grobisenindustrie	45644	41289	43653
Zinkblenderöshütten	2875	2634	2299
Rohzinkhütten	8492	7408	6554
Zinkblechmalzwerke	948	836	649
Bleihütten	777	718	523
Zink- und Bleiindustrie	18092	11544	10025

Die Zahl der erwachsenen männlichen Personen über 16 Jahre) nahm infolge des Krieges ab. In der Grobisenindustrie sank sie von 9 988 im Jahre 1913 auf 9 246 im Jahre 1915, in der Zink- und Bleiindustrie ging sie gleichzeitig

von 10 862 auf 7231 zurück. Die dadurch entstandenen Lücken sind durch vermehrte Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauen zum Teil ausgefüllt worden. In der Grobisenindustrie waren an jugendlichen Arbeitern 4689 (im Jahre 1913: 3523) und an Frauen 6118 (1913: 2133) beschäftigt, in der Zink- und Bleiindustrie sehen wir 595 Jugendliche (1913: 536) und 2199 Arbeiterinnen (1913: 1694) der Beschäftigung nachgehen.

In der Grobisenindustrie sank die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitskräfte gegen das Jahr 1913 um 1991 Mann, in der Zink- und Bleiindustrie um 3067. Trotz dieser Abnahme der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte nahm, dank den höheren Preisen, der Erzeugungswert, der durchschnittlich auf einen Arbeiter entfällt, zu. In der Grobisenindustrie — wenn man alle ihre Zweige als Ganzes betrachtet — nahm er von 7378 M im Jahre 1913 auf 7707 M im Berichtsjahre, in der Zink- und Bleiindustrie von 9082 auf 10 932 M zu.

Diese Tatsache muß man bei der Betrachtung der Arbeiterlöhne im Auge behalten. In der Grobisenindustrie nahm der Jahresdurchschnittslohn für die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitskräfte von 1077,27 M im Jahre 1913 auf 1119,75 M im Jahre 1915, das heißt kaum um 4,48 M = 3,9 v. H. zu, während der Erzeugungswert auf einen Arbeiter im Durchschnitt um 329 M (4,4 v. H.) in die Höhe ging. In der Zink- und Bleiindustrie betrug der Jahresdurchschnittslohn im Berichtsjahre nur 1127,88 M, er war kaum um 16,86 M = 1,5 v. H. höher als im Jahre 1913, wogegen in der gleichen Zeit der Erzeugungswert auf einen Arbeiter um 1850 M, um rund 20 v. H. zugenommen hat.

Am Arbeitslohn hatten die Werke keinen Nachteil für ihre Gewinne. Die Steigerung der Löhne, im Ganzen genommen, war lächerlich gering, sie betrug nur 4 und 1/2 v. H.

Die Löhne der erwachsenen männlichen Personen (über 16 Jahre) sind natürlich höher als der Durchschnitt für alle Beschäftigten. In den einzelnen Zweigen der Grobisenindustrie und in der Zink- und Bleiindustrie haben sie in den letzten drei Jahren im Jahresdurchschnitt betragen:

	1913	1914	1915
Hochofen	1205,01	1123,19	1257,80
Eisen- und Stahlgießereien	1103,42	1115,51	1280,81
Stahl- und Walzwerke	1202,60	1122,80	1332,27
Verfeinerungsbetriebe	1148,88	1195,99	1381,54
Zinkblenderöshütten	1298,46	1313,14	1326,40
Rohzinkhütten	1277,88	1248,55	1424,16
Zinkblechmalzwerke	1120,43	1082,96	1309,65
Bleihütten	1054,22	1062,69	1108,09

Im Hochofenbetrieb nahm der Jahresdurchschnittslohn gegen das Jahr 1913 um 52,29 M (4,3 v. H.) zu, in den Eisen- und Stahlgießereien um 172,39 M (13,7 v. H.), in den Stahl- und Walzwerken um 129,67 M (10,7 v. H.), in den Verfeinerungsbetrieben um 202,66 M (17,6 v. H.), in den Zinkblenderöshütten um 27,94 M (2,1 v. H.), in den Rohzinkhütten um 156,78 M (12,2 v. H.), in den Zinkblechmalzwerken um 188,22 M (16,7 v. H.), in den Bleihütten um 53,87 M = 5,1 v. H.

Im meisten nahm also der Jahresdurchschnittslohn der erwachsenen männlichen Personen in den Verfeinerungsbetrieben der Grobisenindustrie, am wenigsten in den Zinkblenderöshütten zu. Die Steigerung der Jahreslöhne dieser Arbeiter, die ihrer Mehrzahl nach als Familienvätern bestehen, schwankte zwischen 2,1 und 17,6 v. H. Wir wissen aber, daß die Lebensmittelpreise nach dem Kriegsausbruch ständig in die Höhe schnellten. Im Jahre 1915 betragen sie mindestens im Durchschnitt das Doppelte wie im Jahre 1913. Die Steigerung der Löhne war demnach völlig unzureichend. Die Arbeiter der Montanindustrie haben an der Kriegsgeschäftslage nicht nur nichts gewonnen, sondern einen großen Schaden erlitten, indem ihre Lebenshaltung gedrückt wurde. Die Arbeit war anstrengend, die Arbeitersicherbestimmungen wanderten in die Kumpfkammer, die Löhne waren zur hinreichenden Ernährung völlig ungenügend. Die Notlage der Arbeiterfamilien nahm einen früher nie dagewesenen Umfang an.

Angesichts dessen entsteht die Frage: Waren denn die Montanwerke nicht in der Lage, höhere Löhne zu zahlen, bei denen die Arbeiter nicht dermaßen der Not ausgesetzt worden wären? Die von den Kriensgesellschaften der oberschlesischen Montanindustrie erzielten finanziellen Ergebnisse liefern den besten Beweis, daß die Werke wohl diese Möglichkeit besaßen haben.

Die Staatlicher Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Eisenhüttenbetrieb hatte für das Geschäftsjahr 1915/16 nach reichlichen Abschreibungen einen Reingewinn von 6 992 500 M (im Geschäftsjahr 1914/15: 3 814 260 M). An die Aktionäre wurden 4 680 000 M Dividende = 12 v. H. des Aktienkapitals gegen 8 v. H. im Vorjahre ausbezahlt.

Die Donnermarschhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke A.-G., schüttete 18 v. H. Dividende (statt 12 v. H. im Jahre 1914) aus. Der Reingewinn betrug 3 750 673 M (1914: 2 023 615 M), wovon für die Dividende 2 724 840 M (1914: 1 815 360 M) verwendet worden sind.

Die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-A.-G. zahlte 10 v. H. Dividende gegen nur 2 v. H. im Jahre 1914.

Die Oberschlesische Eisen-Industrie, A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Gleiwitz erzielte einen Reingewinn von 5 048 613 M (2 962 196 M), für die Dividende von 6 v. H. (3 v. H.) wurden 1 680 000 M verbraucht (840 000 M).

Die Wismarhütte A.-G. hatte im Geschäftsjahr 1915/16 5 703 955 M Reingewinn (3 913 709 M), an Dividende sind 4 Millionen Mark (2 400 000 M) = 25 v. H. des Aktienkapitals (15 v. H.) zur Auszahlung gelangt.

Die Hohenlohe-Werke A.-G. schlossen das Geschäftsjahr 1914/15 mit einem Reingewinn von 11 561 M ab, im abgelaufenen Jahr nahm der Reingewinn auf 4 959 016 M zu. Es wurde eine Dividende von 6 v. H. ausgeschüttet, während im Vorjahre die Aktionäre leer ausgingen.

Die Schlesische A.-G. für Bergbau- und Zinkhüttenbetrieb in Lipine hatte 1915 einen Reingewinn von

4,51 Millionen Mark (2,88 Millionen Mark), an Dividende wurden 15 v. H. gegen 10 v. H. im Jahre 1914 ausbezahlt.

Die Einstellung der Erzeugung auf Kriegsbedarf hat also den Aktionären fette Dividenden verschafft. Die Werksbetriebe erlaubten, höhere Löhne zu zahlen, als es tatsächlich der Fall war, aber zu ihrem eigenen Nachteil sind die in der oberschlesischen Grobisenindustrie und in der Zink- und Bleiindustrie beschäftigten Arbeiter nur zu einem geringen Bruchteil organisiert. Auf eine schwach organisierte Arbeitermasse brauchen ja die Kapitalisten keine Rücksicht zu nehmen.

Wögen die oberschlesischen Arbeiter der Montanindustrie daraus die Nutzenwendung ziehen, daß sie sich ins eigene Fleisch schneiden, wenn sie ihrer gewerkschaftlichen Organisation — dem Deutschen Metallarbeiter-Verband — fernbleiben. Emil Caspari.

Die Unternehmerverbände im Jahre 1914

P.-K. Das soeben herausgekommene 13. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt enthält die Berichte über den Stand der Organisationen der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeiter vom Jahre 1914. Die Arbeiterorganisationen haben ihre Berichte längst veröffentlicht, wir beschränken uns deshalb auf die Besprechung der Unternehmerverbände.

Die Einwirkungen des Krieges auf die Entwicklung und die Tätigkeit der Unternehmerverbände haben in der vom Statistischen Amt angeführten Arbeit besondere Berücksichtigung erfahren, wobei zu bemerken ist, daß allerdings nur die ersten fünf Monate des Krieges in Frage kommen.

Die Statistik unterscheidet vier verschiedene Gruppen. Die ersten drei Gruppen beschäftigen sich mehr mit wirtschaftspolitischen und der Regelung bestimmter geschäftlicher Fragen (Erzeugung, Absatz, Preisbildung). Die eigentlichen Unternehmerverbände, deren Hauptaufgabe in der Wahrung der besonderen Zwecke der Unternehmer gegen die Arbeiter (Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse) besteht, bildet die vierte Gruppe. Eine genaue Scharzung freilich ist nicht durchführbar, weil die Aufgaben der einzelnen Verbände nicht immer genau umgrenzt sind, besonders aber auch deshalb nicht, weil die Berichte der Unternehmerverbände hierüber volle Aufklärung nicht bringen.

Die Zahl der Unternehmerverbände ist selbst im Jahre 1914 noch um einige gestiegen, von 3670 auf 3683. Dagegen ergibt sich für die Zahl der Mitglieder und der von ihnen beschäftigten Arbeiter ein Rückgang. Die Mitgliederzahl ging von 167 673 im Jahre 1913 auf 156 938 im Berichtsjahre zurück, die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 4 841 217 auf 4 281 477. Es müßte aber ausdrücklich betont werden, daß sich daraus keine Schlüsse auf die Entwicklung der Unternehmerverbände unter dem Einfluß des Krieges ziehen lassen. Der Grund läge, so heißt es weiter, in der besonders lückenhaften Berichterstattung. In der Tat ist durch den Krieg die Tendenz zur Organisationsbildung bei den Unternehmern sehr gestärkt, die Entwicklung der Kartelle begünstigt worden. Die Art des Aufbaues der Kriegslieferungsorganisation habe diesen auch die Fähigkeit gegeben, gleichzeitig als Organisation von Unternehmern aufzutreten. Soweit die Industrie mit Seeresaufträgen betraut worden ist, sei auch eine Organisation der Unternehmer erfolgt, sei es auf Veranlassung der Unternehmer selbst oder der Behörden.

Die Liefer- oder Hersteller von Seeresbedarfsgegenständen mußten zu Verbänden zusammengefaßt werden, sofern nicht solche schon bestanden, schon um ein Organ zu haben, an das die Unternehmer mit ihren Wünschen und Forderungen sich wenden konnten.

Der Krieg hat das Zusammenwachsen von Arbeiter- und Unternehmerverbänden in hohem Maße gefördert. Bei Ausbruch des Krieges sei dies von größter Bedeutung für die Einschränkung der Arbeitslosigkeit gewesen. Einen neuen Einschlag habe das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter durch die Bildung von „Arbeitsgemeinschaften“ gefunden, die für eine ganze Reihe von Berufen zu bestimmten gemeinsamen Zwecken geschaffen worden sind.

Aus dem Tabellenwerk sei folgendes mitgeteilt: Die meisten Unternehmer waren im Baugewerbe, nämlich rund 45 000, organisiert. In weitem Abstand folgt die Gast- und Schankwirtschaft mit 13 000. Dann folgt mit annähernd gleich viel Mitgliedern die Metallverarbeitung (13 000), das Bekleidungs- und Schuhgewerbe (12 000), die Landwirtschaft (9100), das Holzgewerbe (8900) usw.

Ein ganz anderes Bild und zweifellos einen besseren Maßstab für die Beurteilung der Bedeutung und der Kräfteverhältnisse, die dem einzelnen Verband zugemessen ist, bieten die Zahlen der beschäftigten Arbeiter. Hier tritt die Metallverarbeitung mit 725 000 beschäftigten Arbeitern am meisten hervor. Es folgen Bergbau mit 642 000; Spinnstoffgewerbe mit rund 440 000 Arbeitern. Den ganz bedeutendsten Rückgang im Baugewerbe, 516 000 auf 197 000, erklärt der Bearbeiter zum größten Teil aus der lückenhaften Berichterstattung.

An der Hand des Fragebogenmaterials und mit Benutzung anderer Quellen wurde auch im Berichtsjahre versucht, den Zusammenhluß der Unternehmer zum Zwecke der Streikversicherung darzustellen. Aber auch hier wird über „lückenhafte“ Beantwortung der Fragebogen geklagt. Im übrigen mußte, da der Krieg die wirtschaftlichen Kämpfe zum Schweigen brachte, naturgemäß auch die Bedeutung der Streikversicherung in der Hintergrund treten. Für das Berichtsjahr sind dem Kaiserlich Statistischen Amt 21 Streikversicherungsvereine bekannt geworden gegen 19 im Jahre 1914. In erster Linie kommt die Zentrale der deutschen Arbeitgeberverbände für Streikversicherung Berlin mit der Eigenschaft einer Rückversicherungsanstalt in Betracht. Daran reihen sich 11 rückversichernde Gesellschaften und 9 nicht rückversichernde Gesellschaften.

Nach den Erhebungen unterhielten 190 Unternehmerverbände eigene Arbeitsnachweise, gegen 196 im Vorjahre; die Zahl der Nachweiskellen betrug 284 gegen 276. Ueber die Vermittlungstätigkeit lagen von 211 Unternehmernachweisen Angaben vor. Sie

konnten während des Jahres 1914: 959 472 Stellen besetzen gegen 1 288 793 im Vorjahre.

Einen besonderen Punkt bilden diesmal die Kriegsunterstützungen der Unternehmerverbände. 54 Verbände, davon 10 Ortsverbände, 2 Verbandsbüros und 17 Einzelfirmen haben Erhebungen hierüber angestellt und darüber berichtet. Diese erstrecken sich aber auf das volle erste Kriegsjahr; es wird eine Unterstützungssumme von rund 152 Millionen Mark herausgerechnet. Ohne die Unfähigkeit der Unternehmer verkleinern zu wollen, müssen wir doch den angeführten Zahlen mit einigem Zweifel begegnen. Es handelt sich um fortgezählte Gehalte von Angestellten, um bare Unterstützungen für die Angehörigen der im Felde stehenden Angestellten und Arbeiter. Die Summen, die in Form von Lohn-erhöhungen gewährt worden sind, ohne daß nach Lage der Sache eine Lohnerhöhung gerechtfertigt gewesen wäre, sind nach den Angaben der Unternehmerverbände, die die Umfragen selbständig vornahmen, nicht mit eingerechnet. In der Beurteilung über Lohn-erhöhungen, die „gerechtfertigt“ sind, dürften wir wesentlich andere Ansichten vertreten, als die Unternehmer. Ebenfalls nicht mit einzurechnen sind alle den Angestellten fortgezählten Gehalte als Unterstützungen zu buchen. Beachtenswert ist schließlich, was der Bearbeiter, Herr Dr. Risch, zu diesem Punkt bemerkt. Er sagt: „Unter Gegenüberstellung dieser Zahlen mit den seitens der Gewerkschaften für die Unterstützung ihrer Mitglieder aufgetragenen Summen hat sich eine Meinungsverschiedenheit darüber entwickelt, von welcher Seite die größeren Leistungen auf diesem Gebiete vollbracht worden seien. Vom Standpunkt des Statistikers aus ist ein solcher Vergleich überhaupt nicht durchführbar, weil die Tragfähigkeit beider Teile außerordentlich verschieden beurteilt werden muß und ein Vergleichsmaßstab für die Aufwendungen beider Teile für die Zwecke der Kriegsunterstützungen fehlt.“

Gewerkschaftliche Maßnahmen zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes*

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst sieht in den §§ 7 und 9 Auskünfte vor, in denen Vertreter der Arbeiter und Angestellten sich und Stimme erhalten sollen. Der nach § 7 einzuschickende Ausweis hat die Aufgabe, die Hilfsdienstpflichtigen dann, wenn sie der öffentlichen Aufforderung, sich zur Arbeit zu melden, nicht nachkommen, durch schriftliche Aufforderung dazu zu veranlassen. Der nach § 9 einzuschickende Ausweis hat darüber zu entscheiden, ob dem Hilfsdienstpflichtigen, der seine Arbeitsstelle wechseln will, von dem Unternehmer die hierfür erforderliche Bescheinigung (Straßenschein oder Vorkurschein) auszustellen ist. Er hat außerdem Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht durch den Arbeiterausschuß eines Betriebes, der nach § 13 des Gesetzes in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten errichtet werden muß, ihre Erledigung finden, zu schlichten oder diese Streitigkeiten durch einen Schiedsgericht zu entscheiden. Nach dem Gesetz soll in der Regel in jedem Bezirk einer Ersatzkommission je ein Ausweis errichtet werden. Diese Bestimmung des Gesetzes im vollen Umfange durchzuführen, wird nicht immer möglich sein, da viele mehr als tausend Ersatzkommissionen haben. Es dürfte einwilligen genügen, daß zunächst ein Ausweis nur für den Bezirk eines Bezirkskommandos eingesetzt wird. Nicht viel später für irgendeinen Bezirk einer Ersatzkommission noch ein Ausweis erforderlich, so kann das dann nachgeholt werden.

Es macht sich deshalb zunächst notwendig, die Ausweisvertreter und ihre Ersatzmänner für den jeweiligen Bezirk eines Bezirkskommandos zu ernennen.

In beiden Ausschüssen sollen je zwei ständige Vertreter der Arbeiter vorhanden sein. In dem Ausweis nach § 9 tritt außerdem noch ein unfähiger Mitglied als Vertreter der Arbeiter hinzu, der jeweils aus dem Bezirke zu bestimmen ist, aus welchem ein Streitfall zur Aufhebung vorliegt.

Die auf der Konferenz zusammengetretenen Gewerkschaften und Angestelltenverbände, nämlich die freien, die christlichen Gewerkschaften, die Christ-Deutscheren Gewerkschaften, die Polnische Berufsvereinnigung, die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, die Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angelegenheitswesen und die Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände sind sich daher abeingelommen, gemeinsame Vorschlagslisten für die in den Ausschüssen zu ernennenden Personen dem Kriegskommissar einzureichen. Die Aufstellung dieser Listen soll in Konferenzen, die für jeden Bezirk eines Armeekorps einzuberufen sind, erfolgen. Zu diesen Konferenzen sind Vertreter der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen aus dem Orte heranzuziehen, an denen ein Bezirkskommando seinen Sitz hat. Die Einberufung und Leitung dieser Konferenzen erfolgt durch eine Vertrauensmännerkommission, zu der jede der beteiligten Organisationsgruppen einen Vertreter stellt. Diese Konferenzen sollen, wenn irgend möglich, schon für Sonntag, den 17. Dezember, einberufen werden. Die Vorschlagslisten für die Besetzung der Ausschüsse sollen dem Kriegskommissar bis zum 21. Dezember eingereicht sein. Sie müssen, weil eine endgültige Bestätigung über die Vorschläge in einer Sitzung der Vertrauensstellen der beteiligten Organisationen erfolgen muß, bis 21. Dezember an Karl Regien, Berlin SO. 16, Engel-fer 15, eingereicht werden. In diesen Konferenzen für den Bezirk eines Bezirkskommandos soll die Vertrauensmännerkommission vollständig vertreten sein. Jeder Vertreter in der Vertrauensmännerkommission hat die Einladungen zur Konferenz für seine Organisationsgruppe zu lassen.

Das Kriegskommissariat beauftragt, beide nach §§ 7 und 9 des Gesetzes zu wählenden Ausschüsse mit denselben Personen zu besetzen. Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben sich diesem Vorschlag des Kriegskommissars in Hinblick auf den gegenwärtigen starken Mangel an für diesen Zweck geeigneten Kräften angeschlossen. Es werden deshalb in den Konferenzen, denen die Ernennung der Ausschussmitglieder obliegt, für beide Ausschüsse nur zwei ständige Mitglieder und zwei Ersatzmänner zu bestimmen sein. Bei der Ernennung der Vertreter und der Ersatzmänner ist weniger auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bezirk oder einer bestimmten Organisationsgruppe Rücksicht zu nehmen, sondern vielmehr darauf, daß die Vertreter mit tüchtigen Kräften besetzt werden, da bei der Entscheidung über Angelegenheiten eines besonderen Bezirkes vor dem Kriegskommissar ein Vertreter des in Frage kommenden Bezirkes als unabhängiges Mitglied hinzuzuziehen wird, so daß damit eine sachkundige Beratung gesichert ist. Mit den Vorschlagslisten ist eine Bestätigung des Bezirkes einzureichen, die von ihnen nur Ersatzmänner gestellt werden, und zwar aus dem Bezirk eines Bezirkskommandos oder aus irgendeinem der Angehörigen der beteiligten Organisationen. Die Vorschlagsmitglieder sind auch aus dem gewerkschaftlichen Organisationsbereich der gewerkschaftlichen Verbände, den christlichen Gewerkschaften, den Christ-Deutscheren Gewerkschaften und der polnischen Berufsvereinnigung zu ernennen. Ebenso sind die Ersatzmänner. Wichtig ist, daß die Vorschlagsmitglieder in dem Bezirk des jeweiligen Bezirkskommandos wohnen. Falls der Ausschussmitglieder auch wohnhaft an dem

* Obwohl diese Richtlinien durch die Konferenzen am 17. Dezember beschlossen sind, geben wir sie doch nachträglich wieder, um dem Gewerbe, das an Stelle eingereicht ist.

Orte wohnen, in dem der Ausschuss seinen Sitz hat. In der Regel wird das der Ort des Bezirkskommandos, jedoch soll dies nicht unbedingt erforderlich sein. Es soll ebenfalls der Ort im Bezirke eines Bezirkskommandos gewählt werden, der die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Die Ernennung der unfähigen Mitglieder nach § 9 wird auf der Konferenz nicht erfolgen können, weil diese stets aus dem Bezirke entnommen werden sollen, in denen der Streit entstanden ist.

Auch über die Wahl der Arbeiterausschüsse werden die Konferenzen verhandeln müssen. Es soll versucht werden, ebenso wie bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Ausschussmitglieder, eine Verständigung über die Listen für die Wahl der Arbeiterausschüsse herbeizuführen.

Die Vertrauensmännerkommissionen sollen für die Dauer des Gesetzes fortbestehen, sie sollen eine ständige Verbindung zwischen den Gewerkschaften und den Angestelltenverbänden unterhalten.

Die hier skizzierten Richtlinien für die Wahlen sind gelegentlich der am Dienstag stattgefundenen Konferenz der Gewerkschaften in einer Vorbesprechung besprochen worden. Auf dieser Konferenz wurden die Vertrauensmännerkommissionen schon eingesetzt, und durch Zirkular sind den Vertrauensmännerkommissionen diese Richtlinien von den Zentralen der Gewerkschaftsverbände zugegangen. Sie dürften auch für die Öffentlichkeit und für die Arbeiter im allgemeinen Interesse haben.

Der Sparzwang für Jugendliche in Berlin

Im Frühjahr dieses Jahres wurde der Ausschuss des Berliner Gewerbegerichts vom Oberkommando in den Marken um ein Gutachten ersucht über die Frage, ob es notwendig sei, einen Sparzwang für Jugendliche einzuführen.

Man glaubte die Beobachtung gemacht zu haben, daß die Jugendlichen mit dem Gelde, das sie verdienen, verschwenderisch umgehen, dadurch sittlich verwahrlosen und öffentlich Vergernis erregen. Es wurde das der Tatsache zugeführt, daß die Mütter zum großen Teil eingezogen, die Mütter außerhalb des Hauses arbeiten gehen und außerdem überhaupt nicht gut in der Lage seien, die Jugendlichen zum ordentlichen Lebenswandel anzuhalten.

Der Ausschuss des Gewerbegerichts stellte sich in seinem Gutachten einmütig auf den Standpunkt, daß von einer allgemeinen Kamalität absolut nicht gesprochen werden könne und er lehnte die Notwendigkeit des obligatorischen Sparzwangs ab. Wenn sich da und dort Auswüchse gezeigt hätten, dann würde es durchaus genügen, falls man behördlich glaubt, etwas tun zu müssen, wenn fakultativ der Sparzwang eingeführt wird, das heißt: wenn ein Jugendlicher trotz Ermahnung mit seinem verdienten Lohn, der ja zurzeit naturgemäß höher ist als in Friedenszeiten, verschwenderisch umgeht, sollte die Möglichkeit bestehen, auf Antrag für diesen Jugendlichen den Sparzwang einzuführen. Erledigt sollte ein solcher Antrag vom Gewerbegericht werden. Unternehmer und Arbeiterbestreiter des Ausschusses des Gewerbegerichts waren sich darüber durchaus klar, daß, wenn man schon glaubt, es müsse etwas auf diesem Gebiete getan werden, die letztere Maßnahme vollständig ausreichen würde.

Das Oberkommando in den Marken ist diesem Gutachten leider nicht beigetreten, sondern hat unter dem 18. März dieses Jahres folgenden Erlaß herausgegeben:

Bekanntmachung

Der ungewöhnlich hohe Arbeitsverdienst während des Krieges hat jugendliche Personen vielfach zu einer Verwendung des Geldes verleitet, die schwere gesundheitliche und sittliche Gefahren in sich birgt. Die Einwirkung der elterlichen Gewalt hat dies nicht verhindern können, weil Mütter und Vormünder im Felde stehen und weil auch in der Heimat die angestrengte Arbeit, die der Krieg von jedem erfordert, den Eltern ihre Aufgabe erschwert. Hier die Fürsorge der Gemeinden heranzuziehen, um die Kraft und die Gesundheit unseres Volkes vor schweren Schäden zu bewahren, ist ein dringendes Erfordernis der öffentlichen Sicherheit.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1

An jugendliche Personen beiderlei Geschlechts darf bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahre von ihrem baren Arbeitsverdienst, gleichgültig, ob dieser nach Heiligh, Einkommen oder auf andere Weise berechnet ist, für jede Woche nicht mehr als achtzehn Mark und außerdem ein Drittel des achtzehn Mark übersteigenden Betrages ausgezahlt werden. Dabei sind ergebende Beträge von weniger als eine Mark sind ebenfalls bar auszuzahlen.

§ 2

Der nach § 1 nicht auszahlende Teil des baren Arbeitsverdienstes ist vom Arbeitgeber binnen fünf Tagen nach jedem Lohnungsabschnitt bei einer öffentlichen Sparkasse auf den Namen des Jugendlichen auf ein Spargeldbuch mit der Maßgabe einzuzahlen, daß über das Guthaben während der Dauer des Kriegszustandes nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes das jeweilige Aufenthaltsort des eingetragenen Inhabers verfügt werden darf.

Das Spargeldbuch bleibt in Verwahrung und Verwaltung der Sparkasse.

Ueber den an die Sparkasse abzuführenden Betrag hat der Arbeitgeber dem Jugendlichen bei der Lohnung eine Bescheinigung zu erteilen, aus der sich ergibt, an welche Sparkasse der Betrag abgeführt wird.

Der Jugendliche ist ferner berechtigt, bei dem Arbeitgeber monatlich einmal den Nachweis über die erfolgte Einzahlung an die Sparkasse einzufordern.

§ 3

Der Gemeindevorstand des jeweiligen Aufenthaltsortes des Jugendlichen darf während der Dauer des Kriegszustandes die Zustimmung zu Auszahlungen aus dem Spargeldbuch (§ 2, Absatz 1) nur erteilen, wenn das wohnortnahe Interesse des Jugendlichen es ausnahmsweise erfordert, oder wenn die Zahlung zur Erfüllung der dem Jugendlichen obliegenden gesetzlicher Unterhaltungs- oder moralischer Unterhaltungsverpflichtungen notwendig ist; soweit es sich jedoch nicht um gesetzliche Unterhaltungsverpflichtungen handelt, soll der Gemeindevorstand sich der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes vergewissern.

Die Einweisung trifft der Gemeindevorstand nach freiem Ermessen; grundsätzlich ist dahin zu streben, daß aus dem ungewöhnlich hohen Arbeitsverdienst der Kriegszeit dem Jugendlichen ein Sparguthaben für die Friedenszeit verbleiben soll.

Der Gemeindevorstand kann die Ausführung der ihm hiernach obliegenden Aufgaben besonderen kommunalen Dienststellen (§ 9, der kommunalen Rechtsanwaltschaft, dem kommunalen Arbeitsamt, der Vermögensverwaltung) übertragen. Diese Übertragung ist in der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Die öffentlichen Sparkassen sind verpflichtet, die in § 2 angeordneten Einzahlungen anzunehmen und die Spargeldbücher in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Die im § 1 vorgezeichneten 18. M sind später auf 21. M erhöht worden. — Um unsere Jugendlichen nach Möglichkeit vor Ungezogenheiten zu schützen und sie in schwierigen Fällen nicht sich selbst zu überlassen, haben die Arbeiter- und Angestelltenverbände alle Richtungen sich auf Befehle bereit erklärt, bei Durchführung des Sparzwanges mitzuwirken.

In einer Besprechung mit dem Vormundschafsausschuß der Stadt Berlin, dem die Angelegenheiten übertragen war, die Erlaß auf

des Sparguthabens in besonderen Fällen zu erledigen, ist folgendes Abkommen getroffen worden:

Alle Jugendlichen oder deren Angehörige stellen Anträge auf Erlaß der Sparguthaben an das Vormundschafsausschuß Berlin. Hierbei ist anzugeben, ob und wo der Jugendliche oder dessen Eltern organisiert sind.

Der Antrag auf Erlaß des Sparguthabens geht dann vom Vormundschafsausschuß über die Gewerkschaftskommission Berlin an die ausländische Organisationsgruppe zur Recherche.

Von der in Frage kommenden Organisation wird der Antrag geprüft, mit einem Gutachten versehen und an das Vormundschafsausschuß zurückgeschickt.

Vom Vormundschafsausschuß wird dann der Antrag erledigt.

Es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß die Gewerkschaften gut daran taten, hier mitzuwirken, weil es ihnen da möglich ist, dazu beizutragen, daß die Jugendlichen und deren Angehörigen von dem Geld, das sie gesparrt haben, soviel ausgezahlt wird, daß sie selbst aus pekuniären Schwierigkeiten herauskommen und außerdem auch die schwierige Lage der Familie des Jugendlichen gemildert werden kann.

Erfreulich ist die Beobachtung bei dem Gange: in sehr vielen Fällen zeigt es sich, daß die Jugendlichen, die einigermaßen Verdienst haben, davon einen nennenswerten Teil dazu benutzen, um die jüngeren Geschwister, die Mutter usw., wenn der Vater zum Heer eingezogen ist, zu unterstützen.

Wenn jetzt über das Ergebnis des Sparzwanges in der Öffentlichkeit geflötet wird, er habe sich bewährt, weil bereits eine große Summe von den Jugendlichen gesparrt ist, so ist das ja noch kein Beweis dafür, daß dies auf den Sparzwang zurückzuführen ist, denn es müßte doch erst einmal festgestellt werden, wieviel denn von Jugendlichen vor Einführung des Sparzwanges gesparrt worden ist.

Heute wie damals, als das Gutachten des Ausschusses des Gewerbegerichts eingereicht wurde, kann man durchaus mit Recht immer noch sagen, daß der größte Teil der Jugendlichen durchaus vernünftig genug mit seinem Lohn umgegangen ist und daß nur in wenigen Fällen eine unvernünftige Verschwendung des Verdienstes vorkommt. Die Notwendigkeit des obligatorischen Sparzwanges wird durch die Veröffentlichung der in Betracht kommenden Stellen sicherlich nicht bewiesen. M. E.

Unfallverhütung während des Krieges

Das Reichsversicherungsamt hat am 30. Oktober d. J. ein Rundschreiben an die ihm unterstellten gewerblichen Berufsvereinnigungen über die Unfallverhütung während des Krieges erlassen. Nach der Feststellung, daß durch den Krieg in größerem oder geringerem Umfang alle gewerblichen Berufsvereinnigungen beeinflusst worden sind, wird die Umwandlung der Industrie angeleitet, die hier ausfallen kann. Für die Unfallverhütung seien besonders neue Betriebe von Bedeutung gewesen, die durch die augenblicklich rege Nachfrage nach bestimmten Erzeugnissen ins Leben gerufen worden seien, bei denen die Unfallverhütung so viel zu wünschen übrig ließ, daß auf Anregung des Reichsversicherungsamts besondere Ueberwachung eingeführt werden mußte; eine Besserung ist erzielt, die Mehrzahl dieser Betriebe sei aber später eingestellt worden.

Der Arbeitermangel habe bei vielen Berufsvereinnigungen zur Einstellung von weiblichen Arbeitskräften neben den jugendlichen und älteren männlichen geführt. Die Erfordernisse mit den weiblichen Arbeitskräften waren im allgemeinen günstig. Gerührt wird ihre Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit und Fähigkeit zu schneller Anpassung. Da weibliche Kleidung und Haartracht mehrfache Betriebsunfälle verursachten, mußten mehrere Berufsvereinnigungen den Arbeiterinnen das Tragen von Männerkleidern und Schutzhelmen in den Betrieben vorschreiben.

Die zahlreich eingehenden Gesuche um Zulassung jugendlicher Arbeiter zur Bedienung unfallgefährlicher Maschinen wurden in Anbetracht der Kriegszeit meistens genehmigt, zum Teil aber nur unter der Bedingung, daß die Genehmigung der Gewerbeaufsicht erteilt wird, daß die Beschäftigung nur nach eingehender Unterweisung in den Unfallverhütungsvorschriften, nur an sorgfältig gegen Unfall gesicherten Maschinen und nur während der Kriegszeit erfolge. — Sobald ein stärkerer Zugang von Kriegsinvaliden zu den Betrieben stattfinden würde, müßten Maßnahmen getroffen werden, die Kriegsbeschädigten vor Unfallgefahren zu schützen, denen sie infolge ihrer Körperbeschaffenheit in erhöhtem Maße ausgesetzt sind. Dies entspricht dem Standpunkt, den das Reichsversicherungsamt für die Wiedereinführung von Kriegsbeschädigten in die Arbeit im Benehmen mit den Berufsvereinnigungen einnimmt.

Zivil- und Kriegsgefangene fanden in vielen Betrieben Beschäftigung. Für die Unfallverhütung haben sich infolgedessen hieraus Schwierigkeiten ergeben, als es sich hauptsächlich um ungelernete Arbeiter handelt, die auch infolge ihrer unzureichenden Kenntnisse von Anordnungen einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind.

Das Reichsversicherungsamt halte bei Beginn des Krieges mit einer Steigerung der Unfälle gerechnet. Dies bestätigte sich bei den meisten Berufsvereinnigungen, jedoch ist die Steigerung unerheblich. Als wesentliche Gründe für die Zunahme der Unfälle wurden ermittelt:

1. Beschäftigung vieler ungelerneter, jugendlicher und weiblicher Personen, die mit den Gefahren der Betriebe nicht vertraut sind.
2. Gleichgültigkeit solcher Arbeiter hinsichtlich der Unfallverhütung oder Unkenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.
3. Mangel an unfalltechnisch geschultem Aufsichtspersonal, an Meistern und Vorarbeitern.
4. Notdürftiges Gerichten von im Frieden gebräuchlichen Maschinen für die Erzeugung von Kriegsmaterial.
5. Ueberstunden mit weitgehender Heranziehung der Arbeitskräfte.
6. Zunahme der Unfallgefahrlichkeit durch die Eigenart der veränderten Betriebsweise.
7. Ueberfüllung der Werkstätten durch nachträglich aufgestellte Maschinen.

Es ist häufig beobachtet worden, daß Arbeiter kleinere Unfälle überhaupt nicht meldeten, weil sie eine Unterbrechung der Arbeit und damit eine Kürzung ihres bisherigen hohen Lohnes befürchteten. In vielen Fällen zeigten Unfallverletzte das ernsthafteste Streben, möglichst schnell wieder arbeitsfähig zu werden, um wieder in den Dienst des vollen Lohnes zu kommen. Das ist auch der Hauptgrund dafür, daß die Zahl der entlassenen unfähigen Arbeiter infolge der Entschädigungen infolge der Zugrundelegung des gegenwärtig hohen Verdienstes bei der Rentenfestsetzung gelitten.

Das Reichsversicherungsamt hat sich davon überzeugt, daß bei keiner Berufsvereinnigung die Unfallziffer eine Höhe erreicht hat, die gegenüber der Friedensziffer bedeutend wäre. Die Unfallverhütung soll aber weiter gepflegt und dazu im März 1917 neuer Bericht erstattet werden.

In diesem Rundschreiben kommt erfreulicherweise zum Ausdruck, daß das Reichsversicherungsamt die Zunahme der Unfälle, nicht wie es früher immer geschehen ist, auf das Verschulden der Arbeiter zurückführt, sondern den übrigen Ursachen die gleiche Bedeutung

beimht. Im Gegenfatz zu frheren Erlaffen und Urteilen des Reichsversicherungsamtes ist auch die Feststellung erfreulich, das die Verletzten sich bei kleinen Unfallen uberhaupt nicht oder bald wieder gesund melden zc.

Von den Vertretern der Arbeiterschaft ist schon immer ausgefuhrt und auch bewiesen worden, das die zum Teil auch von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes erhobenen Vorwurfe, die Arbeiter neigten zu Uebertreibungen ihrer Unfalle und Beschwerden, vollig unbegrundet sind. Wichtig war schon von jeher, das die Arbeiter nicht Krankheiten, sondern Gesundheit simulieren, um statt des geringen Krankengeldes baldmoglichst wieder den frheren Lohn erzielen zu konnen. Jedenfalls sind unter der Arbeiterschaft die Simulanten nicht zahlreicher als unter der ubrigen Bevolkerung.

Nun bestatigt selbst das Reichsversicherungsamt, das Arbeiter Gesundheit simulieren, das sie viele Unfalle nicht melden und ubershaupt bald wieder zur Arbeit zuruckkehren. Diese Erkenntnis kommt ja etwas spat, aber sie ist doch vorhanden. Vom sozialpolitischen Standpunkt aus ist aber das Verheimlichen von Unfallen auferordentlich bedenklich, da die Verletzten Gefahr laufen, wenn sich spater doch ernsthafte Unfallsfolgen herausstellen, fur den Unfall keine Zeugen oder keinen sonstigen Nachweis zu haben oder das gar die Verjahrung eingetreten ist, die auch wahrend des Kriegs nur zwei Jahre dauert. Die Arbeiter und ihre Vertrauensleute sollten deshalb unter allen Umstanden darauf sehen, das die Unfalle auch dann gemeldet werden, wenn vorlaufig die Erhebung eines Anspruchs auf Rente nicht beabsichtigt ist.

Fur das Reichsversicherungsamt sollte diese Erkenntnis, das die Arbeiter ihre Klagen und Beschwerden nicht ubertreiben, das sie kleinere Unfalle nicht melden und auch so bald als moglich zur Arbeit zuruckkehren, auch in die Rechtsprechung einziehen. In dieser kommt der gegenteilige Standpunkt leider sehr oft zur Ausdrud. Ist es doch noch nicht sehr lange her, das die hochste Spruchstelle bei der Entscheidung daruber, ob die gewerkschaftliche Krankenunterstutzung auf das Krankengeld eingerechnet werden durfe, unter andern die Anrechnungsfahigkeit auch damit begrubete, das der Simulation anders nicht entgegenwirkt werden konnte. Diese Unterstellung ist von den Gewerkschaftsmitgliedern noch nicht vergessen worden. Und sie kann es um so weniger, da die Anrechnung der Gewerkschaftsunterstutzung neuerdings durch eine besondere Verordnung festgelegt ist und deshalb zur Abwehr notigt.

Aus dem Kriegsausschuss fur die Metallbetriebe GroB-Berlins

In einem Beschl. der A.G. fordern 229 Dreher, Kranfuhrer und Maschinenarbeiter einen Kriegsschein, weil ihr Anspruch auf mehr Lohn abgelehnt worden war. Nach langerer Verhandlung entscheidet der Kriegsausschuss dahin, die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung an den Betrieb zuruckzuweisen.

Aus demselben Betrieb erscheint der Revolver S. und will einen Kriegsschein, weil die Direktion seinen Anspruch auf mehr Lohn ablehnte. Der Kriegsausschuss entscheidet dahin, das im Betrieb nochmals verhandelt wird, und wenn keine Einigung erzielt werden kann, soll S. den Kriegsschein erhalten.

Der Werkzeugmacher Sch. von der Firma W. will einen Kriegsschein wegen zu wenig Lohn. Der Kriegsausschuss stellt sich auf den Standpunkt, das die von dem Werkzeugmacher geforderte Lohnzulage durchaus angemessen ist und stellt der Firma anheim, entweder eine Zulage oder den Kriegsschein zu geben.

Der Dreher K. aus einem Spandauer Betrieb kann seiner Aussage nach das Nachtschichtarbeiten wegen Krankheit nicht vertragen. Der Kriegsausschuss gibt ihm auf, ein Zeugnis hieruber beizubringen, dann wird er nur in Tageslicht beschaftigt, oder, falls der Betrieb dies nicht so einstellen kann, erhalt er den Kriegsschein.

Der Maschinenarbeiter L. von der Firma E. Sp. E. in Steglitz ist bei der Firma als Maschinenarbeiter eingestellt, wird jetzt aber als Hofarbeiter beschaftigt. Die Firma wird aufgefordert, den Maschinenarbeiter L. als solchen zu beschaftigen oder ihm den Kriegsschein auszustellen.

Die Dreher G. und H. von der Firma L. hatten eine Lohnzulage gefordert und da diese abgelehnt wurde, verlangen sie den Kriegsschein. Die Firma lehnte jede Zulage ab. Der Kriegsausschuss verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung an den Betrieb, der die Firma wird aufgefordert, entweder eine Zulage zu gewahren oder den Kriegsschein auszustellen, da mit Ruckblick auf den allgemeinen Verdienst der Dreher die Lohnforderung durchaus angemessen war.

Der Einrichter Sch. aus einem Werk der A.G. will einen Kriegsschein wegen zu wenig Lohn. Da aber vor kurzem in diesem Werk ein Abkommen fur alle Arbeiter getroffen worden ist und der Lohn des Einrichters diesem Abkommen entspricht, wird schon aus diesem Grunde das Verlangen als unberechtigt abgelehnt. Hinzu kommt noch, das der Vertreter der Firma erklart, das zu Ende Dezember die Betriebsleitung eine weitere Erhohung der Verdienste fur die gesamte Arbeiterschaft in Aussicht gestellt hat und die Arbeiterschaft auch bereits die Vorbereitung zu Verhandlungen hieruber trifft. Der Einrichter meinte zwar, das er mit der gesamten Arbeiterschaft nichts zu tun haben wolle und seine eigenen Wege ginge, doch konnte dies vom Kriegsausschuss nicht berucksichtigt werden. Deshalb wurde die Ausstellung eines Kriegsscheins verworfen.

Die Schlosser R. und L. von der Firma M. in Johannisthal wollen einen Kriegsschein, weil sie eine Arbeit, an der abgezogen worden, nicht mehr machen wollen. Da bislang schon der Kriegsausschuss sich auf den Standpunkt gestellt hatte, das bei Preisstutzungen es in das Belieben der Arbeiter gestellt werden musse, ob sie das Arbeitsverhaltnis fortsetzen wollen oder nicht, wurde den Schlofern grundsatzlich die Berechtigung der Ausstellung des Kriegsscheins zugesprochen.

Der Maschinenarbeiter W. von der Firma B. will einen Kriegsschein wegen zu wenig Verdienst. Da aber sein Ablofer, der an derselben Bank dieselbe Arbeit macht, 50 S. die Stunde mehr verdient, kann der geringe Verdienst des Maschinenarbeiters W. nicht durch schlechte Preise begrundet werden. Deshalb wird der Kriegsschein abgelehnt.

Der Dreher M. war von Rudenwalde der Firma Sch. zugewiesen. Die Firma hatte dem Dreher einen bestimmten Verdienst zugesichert. Diesen erzielte M. nicht, und um festzustellen, ob dies in den von der Firma Sch. festgesetzten Preisen oder in der Person des Drehers M. liegt, wird dem Dreher aufgegeben, bis zur nachsten Sitzung die Verdienste anderer Dreher, die unter den gleichen Bedingungen arbeiten, festzustellen, so das der Kriegsausschuss in der Lage ist, sich ein Urteil bilden zu konnen.

In einer Abteilung der Firma D.L.B. haben die Arbeiter Forderungen auf mehr Lohn gestellt und da diese nicht erfullt werden, fordern sie den Kriegsschein. Es stellt sich heraus, das die Verhandlungen im Betrieb eigentlich noch nicht zu Ende sind und die Firma schliesslich auch nicht adgeneigt ist, Lohnzulage zu geben. Infolgedessen wird die Angelegenheit an den Betrieb zur nochmaligen Verhandlung zuruckverwiesen.

Der Dreher K. bei der Firma R. & S. will einen Kriegsschein wegen zu wenig Lohn. Da K. jedoch erst 17 Jahre alt ist, wird sein bisheriger Lohn als angemessen erklart. Mit Ruckblick darauf aber, das K. seinerzeit von der Firma ohne Kriegsschein eingestellt wurde, kann die Firma den Sch. durch den Kriegsschein nicht beanspruchen und deshalb erhalt K. den Sch.

19 Schlosser der Firma R. wollen einen Kriegsschein wegen zu wenig Lohn. Es wird im Kriegsausschuss festgestellt, das die Anforderung der Arbeiter nicht unberechtigt ist, die Sache wird jedoch zur Erledigung nochmals an den Betrieb zuruckverwiesen.

Unser Verband in der 123. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 123. Kriegswoche ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungsstellen: Grünberg, Gassen, Senftenberg, Spremberg, Schimmerda, Tangermünde, Osterholz-Scharmbeck, Uetersen, Wedel-Schulau, Cövelsberg, Brrach, Zweibrücken, Lindau und Rosenheim.

Übersicht über die Zeit vom 8. bis 9. Dezember 1916.

Wochentag	Verwaltungsstellen haben		Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Mitglieder abgang überhaupt	Davon zum Heer einbezogen	Mitgliederzahl am Schlusse der Woche	Davon arbeitslos	Sonstige	Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung
	richtig	nicht richtig							
1.	86	—	6416	47	24	6889	9	0,1	70
2.	29	1	4802	27	11	4775	19	0,4	176
3.	28	3	7275	47	20	7228	80	0,4	74
4.	52	—	35619	489	255	35180	98	0,8	412
5.	81	2	28762	247	160	28515	57	0,2	240
6.	40	3	28792	204	98	28588	16	0,1	80
7.	55	1	27042	281	76	26781	14	0,1	118
8.	28	—	10580	116	58	10484	12	0,1	50
9.	49	2	19590	195	120	19395	429	2,2	140
10.	38	2	20260	239	150	20021	178	1,0	568
11.	1	—	53919	197	197	53722	203	0,5	448

Zus. 417 14 243 437 2039 1164 241 398 1153 0,5 2366

Einschließlich der im Laufe der Woche zugeworbenen und Neuaufgenommenen. In der Berichtswoche wurden (außer Berlin) 2426 neue Mitglieder aufgenommen. Zum Heer eingezogen wurden 1164, vom Heer entlassen 1256 Mitglieder.

3466 Mitglieder = 1,4 v. H. waren krank gemeldet, an die 10001 M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Streitigkeiten zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, das mit Sonntag dem 31. Dezember der 1. Wochenbeitrag für die Zeit vom 31. Dezember 1916 bis 6. Januar 1917 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle Eisenberg (S.-M.) für die 1. Klasse 5 S. die Woche vom 1. Januar 1917 an.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Die Mitglieder und Ortsverwaltungen machen wir darauf aufmerksam, das für das Jahr 1916 53 Wochenbeiträge zu entrichten sind.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Berichte

Metallarbeiter.

Beine. In der Beiner Metallindustrie setzte bei Beginn des Krieges eine allgemeine Stodung in allen Betrieben ein. Nach etlichen Wochen hob sich die Geschäftslage wieder, so das alle Betriebe vollauf mit Kriegsarbeit beschaftigt waren und einzelne Betriebe sogar mit Nachtschicht arbeiten mussten. In der Gelbmetallindustrie waren die Löhne bei der Zunderbestellung anfangs nicht besonders, steigerten sich aber nach und nach. In den Granatendrehereien wurden gleich bessere Löhne bezahlt. Es sind darin ungelernete Leute tätig, die in Accord Verdienste von 7 bis 8 M. den Tag auszuweisen haben; gelernte Leute, zum Beispiel Dreher, Werkzeugmacher und Schlosser, verdienen 8 bis 10 M. In der einen Eisengießerei am Orte stocfte die Arbeit auch zu Anfang des Krieges, es wurde mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet. Nach und nach hob sich auch hier die Arbeit wieder, so das man heute sagen kann, es ist flott zu tun. Die Löhne in der Gießerei stellen sich für Hilfsarbeiter und angelehrnte Leute auf 4 bis 5 M., die gelernten Formere, die in Accord arbeiten, erzielen einen Verdienst von 6 bis 9 M. den Tag bei 10 stündiger Arbeitszeit. Außer dem bekommen die Hilfsarbeiter, angelehrnte Leute und Lehrlinge einen Kriegszuschuss, der für ältere Leute die Woche 1,50 M., für die Lehrlinge 3 M. beträgt. In familiären Fabriken werden auch Arbeiterinnen beschaftigt. Diese arbeiten fast alle in Accord. Auf dem Weiner Waagwerk werden auch heute noch Löhne von nur 3,50 bis 6 M. den Tag bezahlt. In Accord wird auch bis zu 8 M. verdient. Desgleichen auf der Hfelder Sütte. Mit der Organisation ist es hier sehr schlecht bestellt. War die Dauer der Kollegen schon in Friedenszeiten groß, so ist sie jetzt noch viel größer geworden. Versammlungen werden gewünscht und auch angeleht, aber wenn sie abgehalten werden sollen, dann glänzen die Kollegen durch Abwesenheit. Darum Kollegen, diese Dauer muß aufhören, wenn unsere Bewegung am Orte nicht ganz zurückgehen soll. Ein jeder Kollege muß es sich zur Pflicht machen, die Versammlungen zu besuchen und unter seinen Mitarbeitern zu wirken, damit der Organisation immer wieder neue Mitglieder zugeführt werden. Der Ortsverwaltung ist es nicht möglich, die Werbearbeit in dem Maße zu betreiben, wie sie es gerne möchte. Darum muß ein jeder Kollege mit dazu beitragen, das wir im nächsten Jahre eine erhebliche Mitgliederzunahme zu verzeichnen haben. Wir wollen uns, wenn die Kollegen aus dem Netze zurückkommen, den Vorwurf ersparen, das die Bewegung am Orte zurückgegangen sei. Auch über den Abfall der Kriegsfondsmarken wäre noch einiges zu berichten. Der Verdienst der einzelnen Kollegen ist ein ziemlich guter, so das sie wohl in der Lage sind, aller 14 Tage eine Marke über 50 S. zu nehmen. Aber im letzten Halbjahre sind wenig oder gar keine genommen worden. Auch das ist ein bescheidendes Zeichen für die Weiner Kollegen. Das Geld, das für den Kriegsfonds zusammenkommt, wird doch nur verwendet zur Unterstützung der Angehörigen der im Felde stehenden Kollegen. Es sollten deshalb die Kollegen, hauptsächlich die Bedigen, aller paar Wochen etliche Pfennige übrig haben zu einer Kriegsfondsmarke.

Rundschau

Deutscher Hilfsdienst und englische Zwangsarbeit.

Das deutsche Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst schafft gewiß keinen idealen Rechtszustand im gewerblichen Leben. Das wird von niemand besser erkannt als von den Gewerkschaftsführern selbst. Wenn sie trotzdem für das Gesetz stimmen, so taten sie dies in der Erkenntnis, das die durch die Kriegsnöt geschaffene Zwangslage die Schaffung des Gesetzes erforderte. Und sie beteiligten sich an dem Zustandekommen des Gesetzes im Reichstag und wickeln jetzt mit an der Durchführung des Gesetzes, um die gewerkschaftlichen Forderungen zu vertreten und die Arbeiterinteressen zu wahren.

Wer da aber der Meinung sein sollte, das nur in Deutschland solche Zwangsmaßnahmen bestehen, dagegen in anderen Ländern noch

die unbegrenzte Freiheit des Arbeiters im Arbeitsvertrage besteht, der ist sehr im Irrtum. Ein Vergleich des deutschen Hilfsdienstgesetzes und des englischen Gesetzes betreffend Vorkehrungen zur Förderung wirksamer Herstellung, Verbesserung und Lieferung von Rüstungsgegenständen, das schon im Juli 1915 erlassen wurde, läßt das englische Gesetz durchaus nicht in milderem Lichte erscheinen. Insbesondere sind die Strafbestimmungen sehr hart. Dort ist zum Beispiel der Streik für die Arbeiter absolut verboten. Wer entgegen dem Verbot streikt, kann mit einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund (= 100 M.) bestraft werden. Für andere Zuwiderhandlungen sind Strafen von drei Pfund vorgesehen, auch Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten können verhängt werden. Besonders wichtig ist aber, das es im Ermessen des Gerichts liegt, ob eine gegen den Arbeiter verhängte Geldstrafe vom Lohn in Abzug gebracht werden kann.

Diese Bestimmungen werden auch im neutralen Auslande als so hart empfunden, das dort in der Arbeiterpresse direkt vor Arbeitsaufnahme nach England gewarnt wird. Die englischen Industriellen suchen nämlich im Auslande Arbeiter für die Rüstungsindustrie. Das Britische Volkrecht brachte in einer seiner letzten Nummern „eine Mahnung zur Vorsicht“. Darin werden die Schweizer Arbeiter gewarnt, nicht auf ein im Volkrecht erschienees Inserat sich als Dreher, Schleifer oder Werkzeugmacher nach Schottland zu melden. Der Einsender dieser Mahnung begründet seine zunächst damit, das jeder Neutrale, der in irgend einem kriegführenden Lande eine Stelle antritt, direkt oder indirekt am gegenwärtigen Menschenmorden teilnimmt, weil durch seinen Eintritt in die Rüstungsindustrie ein einheimischer Arbeiter ersetzt wird, der dann zum Heere eingezogen werden kann. Weiter aber verweist er auch darauf, das die fast fabelhaft erscheinenden Wochenlöhne, die den ausländischen Arbeitern für die englische Industrie angeboten werden, nur erreicht werden bei Nacharbeit und bei einer Gesamtbeschäftigung von 84 Stunden wöchentlich. Dazu käme, das das Leben in England bedeutend teurer sei. Der Arbeiter muß sich aber durch Vertrag auf sechs Monate oder für die Kriegsdauer verpflichten und der Vertrag kann von dem Unternehmer automatisch erneuert werden, sogar gegen den Wunsch des Arbeiters. Der Arbeiter ist dagegen machtlos. Auch kann der auf diese Weise gebundene Arbeiter keine neue besser entlohnte Stelle antreten ohne die schriftliche Erlaubnis des Meisters. Die neutralen Arbeiter sind somit auch in Wirklichkeit mobilisiert und unterliegen dem Militärgefes. Endlich verweist der Einsender dieser Notiz auch auf die Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten und einer Buße von 2500.-Frank.

Ein Vergleich des deutschen Hilfsdienstgesetzes mit dem im „Land der Freiheit“ bestehenden Zwangsgefes fällt daher nicht zuungunsten des deutschen Gesetzes aus. Im Anschluß hieran mag übrigens auch bemerkt werden, das die Deutsche Arbeiterzeitung sehr ungehalten über den Einfluß der Arbeitervertreter beim Zustandekommen des Hilfsdienstgesetzes ist. Sie meint, das neben den durch die Vertretung in allen Ausschüssen erreichten starken Einwirkungen die Gewerkschaften noch weitere Erfolge durch das Gesetz erzielt haben und das diese Erzeugnisse auf Kosten der Unternehmer gingen. Wie notwendig aber dieser Einfluß und diese Einwirkungen der Arbeiterorganisationen sind, wird sich bei der Durchführung des Gesetzes erweisen.

Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgefes.

Der aus 15 Mitgliedern bestehende Ausschuss des Reichstags zur Mitwirkung an dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst trat am 20. Dezember unter dem Vorhitz des Abgeordneten Gothein zu seiner ersten Sitzung zusammen. Unter den Kommissaren des Reichstags befanden sich die nationalliberalen Abgeordneten Schiffer und Jura, die also an den Verhandlungen als Vertreter des Bundesrats teilnahmen.

Dem Ausschuss lagen zur Beschlußfassung vom Bundesrat bereits angenommene Ausführungsbestimmungen vor, die auch vom Reichstagsausschuss mit unwesentlichen Abänderungen gutgeheßen wurden. § 1 der Bestimmung lautet:

„Das Kriegsamts errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamts eingerichtete Zentralstelle sowie die nach den §§ 4 und 9 zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsamtsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamts die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.“

Die weiteren Ausführungsbestimmungen besagen, das für die Offiziere und Beamten in Untergruppenstellen und in den Ausschüssen mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und in den Ausschüssen nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen sind. Zu Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern dürfen nur volljährige, im Besitz der Ehrenrechte befindliche männliche Deutsche bestellt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen die Bestellung nur ablehnen, wenn sie älter als 60 Jahre sind, mehr als 4 mißverfähige eheliche Kinder haben, krank sind oder mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft ausüben. Die Ablehnung kann mit Geldstrafen bis zu 500 M. belegt werden, ebenso kann das Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung Strafe nach sich ziehen.

Die Arbeitnehmer haben dem Arbeitgeber jede Einberufung zur Sitzung rechtzeitig anzuzeigen. Das Fernbleiben gibt dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten Tagelöhner in Höhe von 15 M. und den Ersatz der Eisenbahnfahrtskosten 1. Klasse. Den Arbeitgebern und ihren Angehörigen ist es untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamts zu beschränken oder wegen der Übernahme oder Art der Ausübung zu benachteiligen. Verstöße dagegen sind mit 800 M. Geldstrafe oder Haft bedroht. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die sie in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder erfahren, bei Androhung einer Geldstrafe von 3000 M. oder 3 Monaten Gefängnis, Amtsverschiebung zu beobachten. Wer verrät, um den Inhaber eines Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen, oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft und mit einer Geldstrafe bis zu 10000 M. belegt werden. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vor Erlass von Entscheidungen sollen die Gemeindebehörden und nach Lage des Falls die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände gehört werden; in geeigneten Fällen können auch Fachvereine gehört werden.

Im Ausschuss fand eine allgemeine Aussprache statt, aus der folgendes mitgeteilt sei:

An die Stilllegung von Betrieben wird vorläufig nicht gedacht. Es ist ein Ausschuss gebildet worden, der die in den einzelnen Industrien notwendigen Maßnahmen vorbereiten soll. Zwangsmaßnahmen sollen vorläufig durchaus vermieden werden. Die notwendigen Eingriffe sollen vielmehr durch Vereinbarungen getroffen werden. Dagegen wird eine weitere, nicht unwesentliche Einschränkung des Personenverkehrs erfolgen, und zwar sollen die Personenzüge nach Möglichkeit vermindert werden, während die Schnellzüge, besonders die der großen Verkehrsachsen aufrecht erhalten bleiben sollen. Um die Eisenbahn zu entlasten, soll die Binnenschifffahrt mehr als bisher ausgenutzt und entsprechend auf jede Weise gefördert werden. Es ist Vorzorge getroffen, das die Transporte auf den kürzesten Linien erfolgen und die bisher oft vorgekommene Beförderung auf Umwegen vermieden wird. Das Hin- und Herfahren von Gütern soll aufhören, es soll

